

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 792/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlußvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuß	05.12.2000	Beratung
Rat	14.12.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Ersatzberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses Arbeitsamt Bergisch Gladbach

Beschlußvorschlag:

Anstelle des bisherigen Mitgliedes Dietmar Virnich wird **neu Frau Cornelia Klien** als **Mitglied** des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Bergisch Gladbach benannt.

Sachdarstellung / Begründung

Für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises gehören zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder dem Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Bergisch Gladbach an.

Folgende Personen sind zur Zeit benannt:

Als ordentliches Mitglied:

Maria Theresia Opladen, Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach,
Herr Dietmar Virnich, Bereichsleiter 4 beim Rheinisch-Bergischen Kreis (Bildung, Kultur, Sport, Regionale Zusammenarbeit),

als stellvertretendes Mitglied:

Hans-Dieter Kahrl, Bürgermeister der Stadt Burscheid,
Michael Heckmann, Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Rheinisch-Bergischen Kreis haben sich in ihrer Sitzung am 06.11.2000 einvernehmlich dafür ausgesprochen, der Bezirksregierung vorzuschlagen, **das bisherige Mitglied Dietmar Virnich durch die Bereichsleiterin 2 (Gesundheitsdienste und Lastenausgleich, Jugend, Soziales, Beschäftigungsförderung) beim Rheinisch-Bergischen Kreis – Frau Cornelia Klein – zu ersetzen.**

Die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Arbeitsämter sowie ihrer Stellvertreter erfolgt gemäß § 390 Abs. 2 SGB III durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes NW. Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die Bezirksregierung als gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde. Der Bezirksregierung ist wiederum für das Benennungsverfahren ein **gemeinsamer Vorschlag der beteiligten Gemeinden** zu unterbreiten.

Nach § 392 Abs. 4 Satz 5 SGB III können Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamtes nur Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbände sein, die zu dem Arbeitsamtsbezirk gehören und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Für die Benennung eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses ist im Hinblick auf die §§ 63 Abs. 2, 113, 41 Abs. 1 Satz 1 GO NW der Rat zuständig. Da die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden benannten Personen sämtliche Städte und Gemeinden vertreten, haben **alle** Räte dieser Kommunen über die gemeinsame Benennung zu befinden.